

Satzung der Jägervereinigung Usingen e.V.

Gemeinnützige Körperschaft im Sinne der §§ 51 bis 68 AO
Steuer Nr. 003 250 76576, Finanzamt 61284 Bad Homburg v.d.H.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am **12. Juni 1948** gegründete Verein führt heute den Namen „Jägervereinigung Usingen“. Der Verein ist unter der Registernummer 102 VR 1481 in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Usingen (Ts.)
- 3) Der Gerichtsstand ist Bad Homburg.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Jägervereinigung Usingen ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- 1) Der Verein ist eine Vereinigung von Jägern und Freunden der Jagd, deren Zweck die Förderung des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes ist. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Erhaltung eines den landschaftlichen und kulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzrechtes;
 - b) Rechtzeitige Meinungsbildung und deren Durchsetzung in allen jagdpolitischen Tagesfragen;
 - c) Förderung des Jagdgebrauchshundewesens;
 - d) Jagdliche Aus- und Weiterbildung, vor allem Förderung des jagdlichen Übungsschießens auf dem vereinseigenen Schießstand als Voraussetzung für eine tierschutzgerechte Jagd.
 - e) Pflege und Förderung des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums, der jagdkulturellen Einrichtungen und der Jagdmusik;
 - f) Zusammenarbeit mit den Medien in allen Fragen der Wildbetreuung des Natur- und Tierschutzes;
 - g) Zusammenarbeit mit gesinnungsgleichen und artverwandten Vereinen.
- 2) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Jägervereinigung hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die berechtigt ist, in Deutschland einen Jagdschein zu erwerben. Sie wird damit gleichzeitig Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V.
- 3) Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, welche der Jägervereinigung besondere Förderung angedeihen läßt und/oder die Aufgaben und Ziele der Jägervereinigung und damit die des Landesjagdverbandes Hessen e.V. unterstützt. Zudem, wer sich in der Vorbereitung auf die Jägerprüfung befindet; nach bestandener Jägerprüfung kann die ordentliche Mitgliedschaft erworben werden.
- 4) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Satzungsziele ganz besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt gemäß der Verleihungsordnung des Landesjagdverbandes und wird durch Urkunde bestätigt.

§ 4 Antrag auf Aufnahme

- 1) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei negativem Beschluß ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnung zu begründen.
- 3) Mit der Aufnahme erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen der Jägervereinigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- 1) Die Einrichtungen des Vereins und des Landesjagdverbandes im Rahmen des für alle Mitglieder angemessenen Umfangs zu benutzen;
- 2) Die von der Vereinigung oder dem Landesjagdverband erreichten Regelungen und Abkommen für sich in Anspruch zu nehmen und im Bedarfsfall die Unterstützung des Vereins oder des Landesjagdverbandes im Rahmen deren Möglichkeiten zu beanspruchen.
- 3) In jagdlichen Streitigkeiten und solchen die sich aus der Satzung ergeben, die zuständige Schiedsstelle des Landesjagdverbandes anzurufen.
- 4) Den Mitgliedern steht ein Regreßanspruch – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Verein oder seine Organe nicht zu. Es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 5) Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
- 6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied anerkennt:

- 1) Die Satzung des Vereins und des Landesjagdverbandes und die zu ihrer Ergänzung erlassenen Geschäftsordnungen (Schießordnung, Ehrenordnung, etc.).
- 2) Den Willen, nach besten Kräften an der Verwirklichung und Errichtung der Aufgaben und Ziele der Jägervereinigung bzw. des Landesjagdverbandes mitzuwirken.
- 3) Die Bereitschaft zu einem allzeit untadeligen persönlichen Betragen bei der Ausübung von Hege und Jagd.
- 4) Die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge zum 1. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Erfolgt der Eintritt in die Jägervereinigung nach dem 1. Juli eines Jahres, so ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nur zur Hälfte zu zahlen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ableben des Mitgliedes
 - b) Freiwilligen Austritt; er kann mit mindestens zweimonatiger Frist zum Schluß des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand gegenüber erklärt werden;
 - c) Ausschuß; dieser erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, nach Konsultation des Ehrenrates. Zuvor ist dem Mitglied die Tatsache des Ausschußverfahrens bekanntzugeben und ihm rechtliches Gehör zu gewähren. Hierbei ist ihm weiter mitzuteilen, dass mit dieser Bekanntgabe bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
Ausschlußgründe sind:
 - wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei schweren Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - bei behördlichem Entzug des Jagdscheines auf Dauer;
 - bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung, wobei die zweite Mahnung durch eingeschriebenen Brief erfolgen muß an die letzte dem Verein angegebene Anschrift.
- 2) Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das Mitglied Berufung binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand einlegen. Über dieses Rechtsmittel entscheidet die nächstmögliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Organe der Jägervereinigung

Die Organe der Jägervereinigung sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung,
- 2) Der Vorstand,
- 3) Der Ehrenrat

§ 9 Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung soll alljährlich im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Schriftführer einberufen. Die Einberufung muß schriftlich mindestens 21 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge für die Hauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vor deren Durchführung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung zulassen.
- 2) Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Bericht des Schatzmeisters sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, setzt Beiträge und Aufnahmegebühren fest, nimmt die satzungsgemäßen Neuwahlen vor und fällt die ihr durch die Satzung übertragenen Entscheidungen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig. Jedes Mitglied kann sich bei der Hauptversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; jedes Mitglied kann höchstens ein nicht anwesendes Mitglied vertreten. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung herbeiführen sollen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen sind in jedem Fall mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter präziser Angabe zum Inhalt bekanntzugeben. Für alle übrigen Beschlüsse gilt Stimmengleichheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn dringende Entscheidungen zu treffen sind; sie muß innerhalb von 21 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder hierzu einen Antrag mit Begründung stellen. Die Einberufung erfolgt entsprechend Absatz 1).

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
 - a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer.
 - b) Dem erweiterten Vorstand gehören an: der geschäftsführende Vorstand, die Obleuten für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsbelange, Naturschutz, Jungjägerausbildung, Jagdgebrauchshundewesen, Jagdliches Schießen, Jagdhornblasen. Das Amt / die Ämter des Vereinsvorstandes wird / werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Punkt b) Absatz 2 beschließen, dass dem Vorstand / den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder gewählt. Vorausgesetzt, dass kein anwesendes Mitglied widerspricht, erfolgt die Wahl des Vorstandes per Akklamation. Jedes Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden. Bei Stimmengleichheit wird bis zum Entscheid weitergewählt.
Für die Wahl des Vorsitzenden ist von der Hauptversammlung ein Wahlausschuß von mindestens drei Mitgliedern zu bilden. Dieser wählt aus seinem Kreis den Wahlausschußvorsitzenden. Nach Wahl des Vorstandsvorsitzenden leitet dieser die Durchführung der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Kommt kein geschäftsführender Vorstand zustande, nimmt der Ehrenrat geschäftsfüh-

runghalber die Belange des Vereins wahr mit der Verpflichtung, spätestens innerhalb von drei Monaten zu einer neuen Hauptversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuladen.

- 3) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 4) Der Vorsitzende muß eine Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen einberufen mit der Einladungsfrist von 14 Tagen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gestellt ist.
- 5) Nach § 26 BGB ist der Vorstand der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen vertreten.
- 6) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht. Den Rechnungsprüfern hat er auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren. Zahlungen leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden oder bei dessen anhaltender Verhinderung bis zur Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung auf Anweisung des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schriftführers.
- 7) Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Angelegenheiten der Jägervereinigung. Er fertigt insbesondere die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung an und besorgt die Einladungen zu den Vereinsveranstaltungen, soweit ihm dies von dem Vorsitzenden aufgetragen wird. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach Einladung aller Vorstandsmitglieder mindestens drei Stimmberechtigte an der Sitzung teilnehmen. Wird diese Zahl unterschritten, gelten bei der Folgesitzung zwei Mitglieder als beschlußfähig. Bei anhaltender Beschlußunfähigkeit des Vorstandes ist eine Hauptversammlung anzuberaumen. Für die Beschlüsse genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung aus seinem Kreis einen Ersatz bestellen.
- 9) Die Obleute haben ein Teilnahmerecht an der Vorstandssitzung. Soweit ein Tagesordnungspunkt aus ihrem Ressort ansteht, haben sie für diesen Punkt ein Stimmrecht.
- 10) Werden Nachwahlen zum Vorstand erforderlich, so erfolgen diese für die Dauer der Restwahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins zusammen, die dem Verein mindestens fünf Jahre als ordentliche Mitglieder angehören müssen. Sie werden jeweils ein Jahr nach der satzungsgemäßen Wahl des Vorstandes auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nur ordentliche Mitglieder, die keine andere Funktion im Verein ausüben, können Mitglied des Ehrenrates werden
- 2) Erforderliche Nachwahlen erfolgen über die Restwahlzeit der übrigen Ehrenratsmitglieder.

§ 12 Vereinsabend

Zur Pflege der Vereinskameradschaft, Unterrichtung der Mitglieder, Erörterung jagdlicher Angelegenheiten sowie zur Abhaltung von Vorträgen sollen Vereinsabende einberufen werden.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederverwaltung beschließen. In ihr muß mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Die Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist ausgeschlossen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Falls die Versammlung nicht beschlußfähig ist, kann eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
- 3) Die Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Usingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Sonstiges

1. Soweit Bestimmungen in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Rahmenbedingungen des LJV. Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten ist die Disziplinarordnung des LJV Hessen e.V. verbindlich. Die z.Zt. gültige Fassung (Anl.) der Disziplinarordnung ist der Satzung der Jägervereinigung Usingen e.V. Im Anhang beizufügen.
2. Diese Satzung – in der vorstehenden Fassung – wurde von der Hauptversammlung am 14.09.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Usingen, 16.12.2015
– Klaus Pöhlmann –
Vorsitzender